

Merksblatt: Einkauf

Ein freiwilliger Einkauf hat positive Auswirkungen. Abgesehen von steuerlichen Vorteilen wird das Alterskapital erhöht. Denken Sie aber auch daran, dass eine Einlage nicht rückgängig gemacht werden kann.

Einleitung

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vor, dass sich aktiv versicherte Personen steuerbegünstigt in die maximalen reglementarischen Altersleistungen einkaufen können. Ziel eines Einkaufs sollte es sein, den Vorsorgeschutz zu verbessern, das heisst, allfällige Leistungslücken zu schliessen. Diese können beispielsweise bei Fehlen von Beitragsjahren, bei Lohnerhöhung, bei Scheidung, aber auch bei einer vorzeitigen Pensionierung entstehen. Darüber hinaus sind Einkäufe zum Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung sowie auch der Auskauf der AHV-Überbrückungsrente möglich.

Wie gehe ich vor, wenn ich einen Einkauf tätigen möchte?

Bevor Sie einen Einkauf in die maximalen Altersleistungen tätigen, müssen Sie vorgängig das Formular «Einkauf in die maximalen Altersleistungen» ausfüllen und unterzeichnet an die Swisscanto Flex Sammelstiftung zurücksenden.

Maximal möglicher Einkauf

Als aktiv versicherte Person können Sie freiwillige Einkäufe in die vollen reglementarischen Altersleistungen tätigen, sofern das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn Sie dem gegenwärtigen Vorsorgeplan ab frühestmöglichem Alter angehört hätten. Ergibt sich eine positive Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem zum Berechnungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben, ist ein Einkauf möglich. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann aus dem Vorsorgeplan Anhang 1 entnommen werden.

Freizügigkeitskonten/Freizügigkeitspolice

Austrittsleistungen der 2. Säule, die Sie noch nicht in die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers eingebracht haben, müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrages (ausgewiesen auf Ihrem Persönlichen Ausweis) in Abzug gebracht oder in die Pensionskasse überwiesen werden.

Teilweise Anrechnung von Säule 3a Guthaben

Mit der teilweisen Anrechnung soll verhindert werden, dass durch maximale Einlagen in die Säule 3a und einen nachfolgenden «vollen Einkauf» in die 2. Säule die «steuerbegünstigte Vorsorge» verdoppelt wird (möglich bei ehemals selbstständig Erwerbenden, die während einer gewissen Zeit in die Säule 3a anstelle der 2. Säule vorgesorgt haben).

Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen

Sofern Sie noch bei einer weiteren Vorsorgeeinrichtung versichert sind, liegt die Verantwortung betreffend Überschreitung der maximalen Altersleistungen über alle Vorsorgeverhältnisse (Grundprinzip der Angemessenheit BVV 2, Art. 1) bei Ihnen selbst.

Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006

Für Versicherte, die nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Pensionskasse in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Pensionskasse die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Jahreslohns nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser 5-jährigen Frist ist ein Einkauf in die vollen reglementarischen Altersleistungen möglich.

Vorbezug von Wohneigentum

Wurden in der Vergangenheit Vorbezüge getätigt, können freiwillige Einkäufe erst dann wieder vorgenommen werden, wenn diese vollumfänglich zurückbezahlt sind. Ausnahme: 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter sind Einkäufe wieder möglich, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt. Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Anmerkung bei Zusatz- und Kaderkassen

Bei Vorsorgekassen, welche keine Altersrente vorsehen, sind Einkäufe nur bis spätestens 3 Jahre vor Pensionierung möglich.

Rückzahlung infolge Ehescheidung

Wiedereinkäufe infolge einer Ehescheidung sind ohne Begrenzung in der Höhe der erfolgten Scheidungsüberweisung möglich.

Wiedereintritt in die Pensionskasse nach vorzeitiger Pensionierung

Beziehen Sie bereits eine Altersrente oder haben diese kapitalisiert, muss bei der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung eine Bescheinigung über die Höhe der Austrittsleistung zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung eingeholt werden. Dieser Betrag wird bei der Berechnung eines möglichen Einkaufs in Abzug gebracht. Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung: Ein Auskauf für eine Rentenkürzung infolge einer vorzeitigen Pensionierung ist nur möglich, wenn kein Einkaufspotenzial mehr besteht. Erst danach können Sie als versicherte Person zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen. Die Berechnungsgrundlagen finden Sie im Vorsorgeplan Anhang 2.

Auskauf AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung

Nachdem die maximalen Altersleistungen vollständig eingekauft und der Auskauf für eine vorzeitige Pensionierung abgeschlossen sind, kann zusätzlich die AHV-Überbrückungsrente ganz oder teilweise eingekauft werden. Ausgenommen davon sind Zusatz- und Kaderkassen. Die Berechnungsgrundlagen finden Sie im Vorsorgereglement Anhang 3.

Weiterarbeit nach Auskauf in eine vorzeitige Pensionierung

Wir weisen darauf hin, dass nach einem vollständigen Auskauf der Rentenkürzung das vorgeschobene Schlussalter eingehalten werden muss, da die Altersrente das maximale Leistungsziel im Alter 65 um nicht mehr als 5% übersteigen darf. Andernfalls treten folgende Massnahmen in Kraft:

Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme der Zusatzbeiträge gemäss Art. 13, Abs. 5 und Sanierungsbeiträge gemäss Art. 44, Abs. 5 des Allgemeinen Rahmenreglements. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Steuerliche Hinweise

Ein Einkauf in die maximalen Vorsorgeleistungen, ein Auskauf für eine vorzeitige Pensionierung sowie ein Auskauf der AHV-Überbrückungsrente sind grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Versicherten, bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären, ob der Einkauf steuerlich abzugsfähig ist. Die Swisscanto Flex Sammelstiftung lehnt jegliche Haftung ab.

Bearbeitung

Um eine zeitliche Bearbeitung gegen Jahresende für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs oder Auskaufs für eine vorzeitige Pensionierung zu gewährleisten, sollte Ihr ausgefülltes Einkaufsformular spätestens anfangs Dezember des jeweiligen Versicherungsjahres bei uns eingegangen sein und die Einzahlung bis spätestens 15. Dezember desselben Versicherungsjahres einbezahlt werden.

Swisscanto Flex Sammelstiftung
der Kantonalbanken
Geschäftsstelle
Postfach
8152 Glattbrugg